

§ 19

Ist Anspruch auf Sachleistungen gegeben, so besteht beim Tod des Anspruchsberechtigten auch Anspruch auf Bestattungsbeihilfe.³⁷

§ 20

(1) Als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten :

- a) Werk tätige einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
- b) Empfänger einer Vollrente und die im § 17 Buchst. d genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Sozialfürsorgeempfänger,
- c) Familienangehörige der unter Buchstaben a und b genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(2) Zur Sicherung der Leistungsansprüche ist jeder Werk tätige verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die vorgesehenen Eintragungen, insbesondere die im § 74 genannten Eintragungen, ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(3) Die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises wird in besonderen gesetzlichen Bestimmungen³⁸ geregelt.

III

Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft

J 21³⁹

(1) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten folgende Sachleistungen gewährt :

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung;
- b) stationäre Behandlung in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen ;
- c) Hauskrankcnpflege sowie Hebammenhilfe;
- d) Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktische Kuren;
- e) Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz sowie Körperersatzstücke;
- f) Fahr- und Transportkosten.

(2) Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten kann die Kosten für vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Werk tätigen und ihrer Familienangehörigen übernehmen.⁴⁰

§ 22

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird von den in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und von den in eigener Praxis tätigen Ärzten und Zahnärzten auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ausgeführt.

§ 23⁴¹

(1) Die stationäre Behandlung erfolgt in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen des staatlichen Gesundheitswesens sowie in Krankenhäusern und Entbindungs-

37. Vgl. §§ 46 und 54 unter dieser Reg.-Nr.

38. Vgl. VO zur Verbesserung der Arbeitskräfteelung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBL II S. 347) i. d. F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBL I S. 101), § 17, Erste DB hierzu — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBL II S. 432).

39. Vgl. § 101 unter Reg.-Nr. 2; §§ 16ff. unter dieser Reg.-Nr.

40. Vgl. § 12 unter Reg.-Nr. 22.

41. Vgl. §§ 13 f. unter Reg.-Nr. 22.